OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851701/3/BZ

Datum:
Linz, 8. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der D.R. GmbH, X, A., vertreten durch B. Rechtsanwälte GmbH, X, W., gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 20. Oktober 2021 betreffend die Feststellung der Grundumlagenpflicht für das Jahr 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2021 wurde gemäß § 128 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihrer näher bezeichneten Berechtigungen und der damit verbundenen sowie gleichfalls angeführten Mitgliedschaft im Fachverband der Holzindustrie eine Grundumlagenpflicht für das Jahr 2021 in der Höhe von insgesamt 165.614,29 Euro besteht.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf mit Schriftsatz vom 24. November 2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben, in der sie mit umfangreicher Begründung vorbrachte, dass die dem Bescheid zugrunde liegende Verordnung rechtswidrig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen ist ein Verwaltungsgericht auch nicht verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht – in Ergänzung zu Punkt I.1. und I.2. – fest:

Die Bf ist Mitglied im Fachverband der Holzindustrie.

Die Bf verfügt über folgende Berechtigungen:
- Wortlaut: Erzeugung von Holzwaren (Schnittware) einschließlich Hobelware in der Form eines Industriebetriebes
- Standort: E., X
  A., X
  A., X (ruhend)
- Gewerbebehörde: BH Linz-Land

- Wirksamkeitsdatum: 02.12.2005
- Fachverbandsmitgliedschaft: Fachverband der Holzindustrie
- Berufszweige: Sägeindustrie und industrielle Bautischlereien
- Grundumlage 2021: 165.614,29 Euro

Es besteht eine Grundumlagenpflicht für 2021 in der Höhe von insgesamt 165.614,29 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Die Fachverbandsmitgliedschaft, die bestehenden Berechtigungen sowie die Höhe der Grundumlage für 2021 an sich wurden bereits im angefochtenen Bescheid festgestellt und wurden auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die Verordnung „Beschluss des Fachverbandsausschusses“ vom 10. Juni 2020, genehmigt vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 25. November 2020 und verlautbart auf wko.at (im Folgenden: Grundumlagenverordnung 2021). Nach dieser Verordnung ist als Grundumlage A vom Berufszweig Sägeindustrie ein Beitrag von 1,72 ‰ der BLGS (Bruttolohn- und Gehaltssumme) bei einer Mindestgrundumlage von 29 Euro zu entrichten. Vom Berufszweig der holzverarbeitenden Industrie sowie von allen übrigen Mitgliedern ist ein Beitrag von 3,01 ‰ der BLGS bei einer Mindestgrundumlage von 29 Euro zu entrichten. Heranzuziehen ist dabei die Bruttolohn- und Gehaltssumme (soweit sie der Kommunalsteuer unterliegt) des vergangenen Jahres. Zusätzlich ist als Grundumlage B ein Beitrag in der Höhe von 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gemäß ÖHU) zu entrichten. Für ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigungen ist ein Beitrag in der Höhe von 14,50 Euro zu entrichten. Die Bf bestreitet die festgestellte Höhe der Grundumlagenpflicht von 165.614,29 Euro nicht. Es ergeben sich für das erkennende Gericht daher bei Zugrundelegung der Grundumlagen-Verordnung 2021 keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in der Grundumlagen-Verordnung 2021.

III.2. Zum Vorbringen der Bf, wonach die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei, ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Beschwerdeverfahren betreffend die Grundumlage für das Jahr 2016 beim Verfassungsgerichtshof beantragt, die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oö. vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. September 2016 (im

Folgenden: Grundumlagen-Verordnung 2016), als gesetzwidrig aufzuheben. Dabei wurde vom Landesverwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit der Kundmachung, das Verbot von rückwirkenden Verordnungen, die Unzulässigkeit der Differenzierung des Tausendsatzes zwischen den Berufszweigen, die Unsachlichkeit der Verordnung bzw. die Verletzung der dem WKG zugrundeliegenden Grundsätze der „Leistungsfähigkeit“ und der „Verhältnismäßigkeit“, die Rechtswidrigkeit der Deckung von nicht dem WKG entsprechenden Aufwendungen sowie die Nichteinhaltung von Formvorschriften zur Erhöhung der Grundumlage vorgebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017, V89/2017, den genannten Antrag des Landesverwaltungsgerichts als unbegründet abgewiesen. Das Höchstgericht hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt und den entscheidungserheblichen Sachverhalt (selbst) ermittelt. Betreffend die einzelnen Normbedenken kam der Verfassungsgerichtshof jeweils mit näherer Begründung zum Ergebnis, dass kein Grund zur Aufhebung der Verordnung bestehe. So führt der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis unter anderem aus, dass die Kundmachung die Anforderungen an deren Rechtmäßigkeit erfülle, unterschiedliche Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen nicht zu beanstanden seien und im konkreten Fall keine unzulässige Rückwirkung der Verordnung vorliege. Hinsichtlich der vorgebrachten Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass der dem Verordnungsgeber zukommende Beurteilungsspielraum eingehalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt worden sei. Auch hatte der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken dagegen, dass die Grundumlage nach der Zusammenlegung von verwandten Berufsgruppen zu einer Fachgruppe bzw. zu einem Fachverband weiterhin nach den früheren Bemessungsgrundlagen aufgebracht werde. Die Weiterleitung von Mitteln an die Arbeitsplattform „Forst-Holz-Papier“ bzw. von dort dann weitere Rechtsträger sei – so das Höchstgericht – nicht gesetzwidrig.

III.2.2. Vor dem Hintergrund des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur Grundumlagen-Verordnung 2016 besteht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts daher kein Anlass, einen Antrag auf Verordnungsprüfung betreffend die Grundumlagen-Verordnung 2021 an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Zu den Beweisanträgen in der Beschwerde ist auszuführen, dass es auf diese Beweistatsachen nicht ankommt, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits aus den dargelegten Überlegungen nicht veranlasst sieht einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen. Im Übrigen ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht verpflichtet, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichthof für die

Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098; 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur entscheidungswesentlichen Frage der Rechtsmäßigkeit der Grundumlagen-Verordnung 2021 ist auf das bereits genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. September 2017 und darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG). Im Übrigen kann eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen für sich betrachtet die Zulässigkeit der ordentlichen Revision auch nicht begründen (vgl. VwGH 18.9.2015, Ro 2015/12/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner